

AZ: DezL IV / Frau Kling

Drucksache Nr.: 0614/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	05.02.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	10.02.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	11.02.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	17.02.2026	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Verordnung über
Parkgebühren in der Stadt Neumünster**

A n t r a g:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster.

IRIS:

finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorgesehenen Änderung der Parkgebührenverordnung sind Mehrerträge i. H. v. voraussichtlich rd. 8.525 Euro jährlich verbunden. Bei Berücksichtigung der Aufwendungen für die Umprogrammierung der Parkscheinautomaten und da die Gebührenerhöhung erst zum 01.03.2026 tatsächlich umgesetzt wird, ist für das Jahr 2026 von Mehrerträgen i. H. v. voraussichtlich 2.100 Euro auszugehen.

Begründung:

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsentwurf 2026 hat die Ratsversammlung am 30.09.2025 auf Antrag der Fraktionen von CDU und SPD mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Die bislang geltenden Beträge für die in der Parkgebührenverordnung unter § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Parkplätze und Straßen sollen um 50 % angehoben werden. Für die Bereiche Großflecken und Kuhberg soll der Betrag von 30 Cent pro angefangenen 6 Minuten auf 40 Cent angehoben werden. An Wochenmarkttagen wird bis 14 Uhr eine Stunde kostenfrei gestellt.“

Der Beschluss soll mit den im folgenden dargestellten Modifikationen durch eine Neufassung der Parkgebührenverordnung umgesetzt werden.

Sonderregelung an Wochenmarkttagen:

Laut Beschluss sollen für die Parkzone Großflecken und Kuhberg eine Sonderregelung für Wochenmarkttage eingeführt werden. Der Wochenmarkt findet regelmäßig Dienstag, Freitag und Samstag statt. Anlassbezogen, insbesondere bedingt durch Feiertage, wird der Wochenmarkt jedoch auch auf andere Wochentage verlegt. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand und von Ausgaben, die für die dann jeweils vorzunehmende Umprogrammierung der Parkscheinautomaten entstünden, soll die Sonderregelung daher nicht auf die Wochenmarkttage, sondern konkret auf die Wochentage Dienstag, Freitag und Samstag bezogen werden.

Mit der Parkgebührenverordnung der Stadt Neumünster wird für die verschiedenen Parkzonen auch die Parkhöchstdauer festgelegt. Für die Parkzone Großflecken und Kuhberg beträgt die Parkhöchstdauer 30 Minuten. Dass mit dem Beschluss der Ratsversammlung eine Änderung der Festlegung der Parkhöchstdauer verbunden sein sollte, wird von Seiten der Verwaltung nicht angenommen, da dies nicht Gegenstand der Antragseinbringung und der Debatte zum Antrag war. Insofern wird die Freistellung von den Parkgebühren bei der Parkzone Großflecken und Kuhberg an den Wochentagen Dienstag, Freitag und Samstag zwar für den Zeitraum von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr vorgesehen. Die Parkhöchstdauer von 30 Minuten wird jedoch beibehalten.

Modifizierte Umsetzung des Ratsbeschlusses:

Die Änderung ist damit zu folgenden Punkten vorgesehen:

- Erhöhung der bislang geltenden Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 (Parkzone Parkplatz Bahnhof, Landesbehördenhaus, Holstenstraße, Kieler Straße zwischen Johannisstraße und Anscharstraße, Konrad-Adenauer-Platz) von 0,50 Euro um 50 % auf 0,75 Euro,
- Erhöhung der der bislang geltenden Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 (Parkzone Großflecken zwischen dem südlichen und nördlichen Kreisel, Kuhberg zwischen Kieler Straße und Gänsemarkt) von 0,30 Euro auf 0,40 Euro je angefangener 6 Minuten,
- gebührenfreies Parken an den Wochentagen Dienstag, Freitag und Samstag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr bei Beibehaltung der Parkhöchstdauer von 30 Minuten.

Mit Ausnahme der teilweisen Gebührenfreistellung an den Wochentagen Dienstag, Freitag und Samstag sind diese Änderungen in den anliegenden Entwurf der Neufassung der Verordnung aufgenommen worden. Die gebührenpflichtigen Zeiten werden wie bisher lediglich an den Parkscheinautomaten und zusätzlichen Schildern vor Ort angezeigt und künftig entsprechend angepasst. Zur Klarstellung wird in § 1 der Zusatz „nur gegen Entrichtung einer Gebühr“ eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2024 wurden Parkgebühren i. H. v. insgesamt rd. 416.691 Euro und im Jahr 2025 i. H. v. rd. 593.504 Euro eingenommen. In dem Betrag für das Jahr 2025 sind die aus der letzten Erhöhung der Parkgebühren resultierenden Mehrerträge ab April 2025

enthalten. Auf der Basis der tatsächlichen Erträge 2025 wird bei einer Hochrechnung auf 12 Gebühren-Monate von einem Jahresertrag von rd. 650.000 Euro ausgegangen. Auf die Parkzone gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Parkgebührenverordnung fallen hiervon ca. 5,28 % der Erträge, auf die Parkzone gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Parkgebührenverordnung ca. 80,77 % und auf die Parkzone gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 der Parkgebührenverordnung ca. 13,95 %.

Laut Ratsbeschluss ist für die Parkzone der § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Parkgebührenverordnung, auf die ein Großteil der Erträge aus den Parkgebühren fällt, keine Gebührenerhöhung vorgesehen. Würden die Parkgebühren auch für diese Parkzone um 50 % erhöht, könnte mit zusätzlichen Mehrerträgen i. H. v. jährlich 262.500 Euro gerechnet werden.

Durch die aktuell vorgesehene Gebührenerhöhung werden zunächst jährliche Mehrerträge von rd. 47.385 Euro prognostiziert. Die Mindererträge aus dem Gebührenverzicht bei 18 der bisher 56 gebührenpflichtigen Stunden pro Woche bei der Parkzone gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 der Parkgebührenverordnung werden mit jährlich rd. 38.860 Euro angenommen. Im Saldo ergeben sich somit voraussichtliche jährliche Mehrerträge von rd. 8.525 Euro.

Im Jahr 2026 ist wegen der vorzunehmenden Umprogrammierung der Parkscheinautomaten und der erst zum 01.03.2026 vorgesehenen Umsetzung der Änderungen der Parkgebührenverordnung lediglich mit Mehrerträgen i. H. v. rd. 2.100 Euro zu rechnen.

Hinweis zur Besonderheit des Entscheidungsverfahrens:

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster
- Entwurf der Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster im Änderungsmodus